

Satzung Förderkreis Fußball Neuötting e. V.

Satzungsfassung vom 28.01.2019

§ 1 Name und Ziele des Vereins

Der Verein führt den Namen

„ Förderkreis Fußball Neuötting e.V.“

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Unterstützung des Fußballsportes in Neuötting.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Der Sitz des Vereins ist Neuötting.

§ 2 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus neun gewählten Mitgliedern:

1: 1. Vorsitzender

2: 2. Vorsitzender

3: 1. Schriftführer

4: 2. Schriftführer

5: Kassier

6: vier Beisitzer

Die Vertretung des Vereins obliegt dem 1. und 2. Vorsitzenden und zwar jedem von Ihnen alleine. Der 2. Vorsitzende darf den Verein im Innenverhältnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertreten. Alle aufgeführten Posten sind ehrenamtlich. Funktionäre des Fußballvereins können nicht in den Vorstand gewählt werden.

Vom Zeitpunkt der Vorstandswahl ist jährlich eine Hauptversammlung einzuberufen. In dieser Versammlung muß der Vorstand einen Jahresbericht vorlegen. Danach müssen die Mitglieder den Vorstand entlasten.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre.

In der Hauptversammlung ist er im Amt zu bestätigen oder neu zu wählen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jedermann werden. Die Mitgliedschaft wird mit einem Aufnahmeformular beantragt und tritt bei Zahlung des ersten Jahresbeitrages in Kraft. Freiwillige Spenden sind erwünscht. Spenden von Nichtmitgliedern werden entgegengenommen und müssen entsprechend der Satzung verwaltet werden. Der Spender gilt jedoch ohne Vorlage eines Aufnahmeantrages nicht als Mitglied. Der Mindestbeitrag beträgt EUR 30,--, wird aber von der Mitgliederversammlung im einzelnen durch Beschluß festgelegt. Jedem Mitglied ist eine Satzung zu übergeben.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Sie erlischt bei Vorlage einer schriftlichen Austrittserklärung. Eine Kündigung kann nur zum Jahresende erfolgen. Erfolgt diese nicht, bleibt die Mitgliedschaft für ein weiteres Jahr bestehen.

§ 4 Finanzen

Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Aufnahmegebühren in Höhe von (EUR 5,--), Mitgliedsbeiträgen, Umlagen, Sammlungen und Spenden aufgebracht. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Es ist nicht statthaft, das Vereinskonto zu überziehen oder anderweitig im Namen des Vereins Kredite aufzunehmen. Die Vorstandsmitglieder haften bei Vergehen dieser Kreditklausel mit ihrem eigenen Vermögen.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Hauptverein des TSV Neuötting, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Förderung des Fußballsportes

Die Fußballabteilung des TSV Neuötting hat dem Förderkreis jeweils zweimal jährlich einen Finanzierungsantrag mit Begründung vorzulegen. Der Finanzierungsantrag muß, da es sich um eine gemeinnützige Förderung handelt, vom 1. Vorsitzenden der Abteilung unterzeichnet sein. Zu dem Genehmigungsverfahren sind auch der Vorstand der Fußballabteilung einzuladen, um bei dieser Sitzung die Gelegenheit zu haben, den vorliegenden Antrag zu erläutern. Ergibt sich bei einer Entscheidung Stimmgleichheit, so entscheidet der 1. Vorsitzende. Bei der Bewilligung des Unterstützungsantrages ist die Fußballabteilung verpflichtet, bis zur nächsten Sitzung dem Kassier des Förderkreises Ausgabebelege vorzulegen. Die Unterstützung kann auch durch Sachspenden erfolgen. Alle Spenden sind dem Förderkreis zu quittieren.

§ 7 Zweckgebundene Sachspenden

Wünscht ein Spender, daß eine von ihm eingebrachte Sonderspende (nicht Beiträge) für einen bestimmten Zweck im Sinne der gemeinnützigen Fußballförderung Verwendung finden soll, ist der Verein verpflichtet, diese unverzüglich mit Zweckangabe an die Fußballabteilung weiterzuleiten.

§ 8 Stimmrecht bei Wahlen

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wenn mehr als die Hälfte der Anwesenden Mitglieder geheime Wahl wünschen, so hat diese auf Antrag in einzelnen Fällen zu erfolgen.

§ 9 Information der Mitglieder

Der 1. Schriftführer ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, daß alle Mitglieder rechtzeitig (mindestens eine Woche vor einer Hauptversammlung) über Ort, Zeit und die anstehenden Themen informiert werden. Diese Einladung erfolgt durch einfachen Brief an die Mitglieder. Bei jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Dieses Protokoll bleibt beim Vorstand. Es muß jedoch den Mitgliedern auf Verlangen Einsicht gewährt werden.

§ 10 Annahme und Änderung der Satzung

Über die Annahme oder Änderung der Satzung wird auf der Hauptversammlung durch Abstimmung entschieden. Dazu ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder nötig.

Eine Satzungsänderung durch den Vorstand ist nicht statthaft und ungültig.

§ 11 Anschrift des Vereins

Als Anschrift des Vereins gilt die jeweilige private Anschrift des 1. Vorsitzenden.

